Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 10

Artikel: Muster-Submissionsverordnung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576534

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

alte Kühlhausanlage auf 1. März 1917 abgebrochen sein muß, ist es zur ungestörten Fortsetzung des Betriebes unerläßlich, daß die neue Kühlhausanlage auf diesen Zeitpunkt betriebsfertig dasteht.

Von den Bauten an der Badgasse in Bern wird berichtet: Bekanntlich hat sich die „Gemeinnützige Baugenossenschaft Bern" in erster Linie die Sanierung der Badgasse an der Matte zum Ziel gesetzt. Drei Häuser (die Hälfte des Areals Frickbad) sind bereits im Rohbau erstellt. Ein Modell dieses Baublocks und eine Ansicht der projektierten ganzen Anlage an der Badgasse ist für einige Tage bei Kaiser & Co., Marktgasse, ausgestellt.

Bauliches aus St. Gallen. Der Bau des neuen Museums im untern Teil des Stadtparkes schreitet rüstig vorwärts. Die Grundmauern lassen den Umriß schon deutlich erkennen. Maurer und Steinmetzen haben dadurch willkommene Arbeitsgelegenheit. — Auch an der Verbreiterung der Torstraße wird tüchtig gearbeitet, so daß in nicht allzu langer Zeit die Goliathgasse vom Tramverkehr entlastet werden kann. — Beim Brühlgaßdurchstich sind die Abräumungsarbeiten fertig und es wird mit dem Neubau des Herrn Billwiler begonnen. — Es wird wahrscheinlich noch im Laufe dieses Monats mit dem Abbruch der Gebäude, an deren Stelle das Bezirksgebäude zu stehen kommt, begonnen, vorerst mit dem „Antlitz"; voraussichtlich wird anschließend daran das Tuchhaus, das altehrwürdige Wahrzeichen der Neugasse, dran glauben müssen. — Vorausgesehen ist, daß während des Umbaues im alten Museum etwa sechs Zellen für Untersuchungshäftlinge eingerichtet werden, dorthin wird auch das Untersuchungsrichteramt verlegt werden, während das Bezirksgericht seine Räumlichkeiten im Rathaus und im Volksbankgebäude beibehalten wird.

Muster-Submissionsverordnung.

Ausgearbeitet und herausgegeben vom Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins.

I. Allgemeine Grundsätze.

Art. 1. Arbeiten und Lieferungen sind in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.

Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn

a) der in Frage stehende Wert nach Voranschlag Fr. 2000.— nicht übersteigt;
b) die Ausführung besondere Fähigkeit erfordert oder durch Patentschutz beschränkt ist;
c) der Gegenstand sich seiner besondern Art wegen oder aus wichtigen Gründen nicht zur Ausschreibung eignet oder nicht im voraus berechnen läßt.

Für periodische Arbeiten und Lieferungen ist die Ausschreibung je nach deren Umfang in Zeiträumen von 1—2 Jahren zu wiederholen.

Art. 2. Aus der Ausschreibung soll alles, was für die Preisberechnung von irgendwelcher Bedeutung ist, deutlich ersichtlich sein.

Art. 3. Die vergebende Behörde hat vor der Ausschreibung durch ein Sachverständigenkollegium, zusammengesetzt aus Fachleuten des in Frage stehenden Berufszweiges, den bezüglichen Mindestpreis feststellen zu lassen, der so zu berechnen ist, daß den betreffenden Uebernehmern noch ein angemessener Verdienst gesichert wird.

Das Sachverständigenkollegium hat aus mindestens zwei ihren Beruf ausübenden Fachleuten zu bestehen.

Diese Fachleute, sowie die Organe der Behörden haben je für sich den Mindestpreis zu ermitteln. Gehen die Ergebnisse dieser Einzelberechnungen wesentlich auseinander, so ist eine gemeinsame Berechnung vorzunehmen. Erzeigen sich bei Eröffnung der Offerten wesentliche Differenzen zwischen diesen und dem festgestellten Mindestpreise, so kann eine Nachprüfung dieses letzteren unter Beiziehung weiterer Sachverständiger angeordnet werden.

Handelt es sich um periodische Arbeiten oder Lieferungen, für welche der Mindestpreis bereits ermittelt wurde, so kann von einer neuen Preisberechnung so lange Umgang genommen werden, als die Faktoren, die zur Grundlage der Berechnung dienten, sich gleich bleiben.

Bestehen zwischen den Behörden und den Prüfungsorganisationen Preisvereinbarungen, so kann die Ermittlung des Mindestpreises unterbleiben. Wo örtliche oder Berufsverbands-Submissions- oder Berechnungsstellen bestehen, können solche ebenfalls für die Preisberechnung herangezogen werden; sie können auch das Sachverständigenkollegium ersetzen.

Art. 4. Die Vergebung hat in der Regel auf Grund von Einheitspreisen und auf Nachmaß stattzufinden; gegen eine Pauschalsumme nur dann, wenn der Gegenstand der Ausschreibung in allen seinen Teilen, Einzelheiten und Eigenschaften genau bekannt gegeben werden kann.

Das Verfahren des Auf- und Absteigerns von Voranschlagspreisen ist unzulässig; ebenso die Vereinbarung von Durchschnittspreisen für von einander unabhängige Arbeiten und Lieferungen und zwar auch dann, wenn sie den Gegenstand des gleichen Vertrages bilden.

II. Ausschreibung.

Art. 5. Die Ausschreibung soll auf Grund der in Art. 3 vorgesehenen Vorbereitungsarbeiten und fertig erstellter Projekte erfolgen. Sie hat alle Angaben zu enthalten, die für den Interessenten von Bedeutung sein könnten, Gegenstand und Umfang der Arbeit genau zu umschreiben und den Eingabe- und Eröffnungstermin und -Ort zu bezeichnen.

Die Haupt- und Nebenleistungen müssen in besondern Positionen getrennt aufgeführt werden.

Umfangreichere Ausschreibungen sind, soweit die Natur des Gegenstandes es erlaubt, sowohl nach verschiedenen Berufsarten als auch innerhalb ein und desselben Berufes derart zu zerlegen, daß auch kleinern Unternehmern oder Lieferanten die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird.

Art. 6. Die Ausschreibung erfolgt in Publikationsorganen, die in den betreffenden Interessentenkreisen allgemein verbreitet sind.

Art. 7. Submissionsunterlagen, die zur Einsicht der Bewerber aufliegen und solchen auch soweit als möglich ausgehändigt werden sollen, sind: Das Offertenformular, Plankopien, Zeichnungen und Ergebnisse allfälliger Vorerhebungen und Studien, eventuell auch Muster und Modelle, der Werkvertrag und allgemeine und spezielle Bedingungen.

Die Eingabeformulare sollen die einzelnen Arbeiten detailliert enthalten und den ortsüblichen Tarif- und Ausmaßbestimmungen angepaßt sein; sie sollen den Interessenten in zwei Exemplaren zur Verfügung gestellt werden.

Bei Erdarbeiten ist den Unternehmern die Möglichkeit zu bieten, von der betreffenden Bodenbeschaffenheit Kenntnis zu nehmen.

Solange die Arbeiten oder Lieferungen nicht durch Beschriebe, Zeichnungen usw. im Sinne der vorstehenden Bestimmungen klargestellt sind, darf deren Ausschreibung überhaupt nicht stattfinden.

Art. 8. Für die Einreichung der Eingaben und die Ausführung der Arbeiten sind die Fristen so reichlich zu bemessen, daß allen Gewerben sowohl eine sachgemäße Vorbereitung der Angebote als auch eine kunst-

gerechte Ausführung der Arbeit, unter Berücksichtigung der Lage des Marktes, der Jahreszeit und der Arbeitsverhältnisse, möglich ist.

Die gleiche Vorschrift gilt analog für Lieferungen.

Art. 9. Der Bewerber hat nur dann Anspruch auf eine vorher festzusetzende, angemessene Entschädigung, wenn er von der submittierenden Behörde zur Einreichung förmlicher Entwürfe (Pläne, Modelle oder besonders anzufertigender Muster) eingeladen wurde.

Art. 10. Die Ausschreibung vorhandener oder in Aussicht genommener Arbeiten oder Lieferungen ist so zu verteilen, daß eine möglichst gleichmäßige Beschäftigung herbeigeführt, Arbeitsüberfluß einerseits verhindert und Arbeitsmangel anderseits möglichst vermieden wird.

Die verschiedenen Behörden eines Arbeitsgebietes haben sich, soweit möglich, zu diesem Zwecke über die Zeitfolge in der Vergebung vorhandener oder kommender Arbeiten oder Lieferungen zu verständigen.

III. Einreichung der Angebote.

Art. 11. Die Angebote sind unter Benützung des dem Submittenten zur Verfügung gestellten Eingabeformulares schriftlich und verschlossen, mit der verlangten Ueberschrift versehen, innert der festgesetzten Frist bei der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle einzureichen.

Nachträgliche Angebote dürfen nicht angenommen werden.

Die Angebote müssen den in der Ausschreibung gestellten Anforderungen genau entsprechen, die vom Bewerber auszusetzenden Einheitspreise und die sich ergebende Gesamtsumme enthalten und vom Bewerber unterzeichnet sein.

Art. 12. Ein Rückzug der Eingabe ist vermittelst schriftlicher Anzeige vor Ablauf der Eingabefrist gestattet; nach Ablauf derselben bleiben die Angebote, sofern nichts anderes bestimmt ist, während einer Frist von 4 Wochen, vom Ablaufe des Eingabetermins an gerechnet, verbindlich.

Einmal eingereichte Angebote können, offenbare rechnerische Irrtümer vorbehalten, nicht mehr abgeändert werden. Kein Bewerber darf mehr als eine Eingabe für den gleichen Gegenstand einreichen.

Art. 13. Kollektiveingaben sind gestattet, bei deren Einreichung haben die Bewerber einen besondern Bevollmächtigten zu bezeichnen und sich für das Angebot und die vorschriftsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeit oder Lieferung solidarisch zu erklären.

IV. Eröffnung der Angebote.

Art. 14. Projekte, Pläne oder Muster, welche den Angeboten beigelegt werden, bleiben im Eigentum des Submittenten und dürfen ohne dessen Zustimmung für die betreffende Bauausführung nicht benützt werden.

Art. 15. Bis zum Eröffnungstermine müssen die Eingaben verschlossen bleiben. Jede Mitteilung über Preisofferten ist untersagt.

Den Bewerbern oder ihren Bevollmächtigten steht es frei, der Eröffnung der Angebote beizuwohnen.

Bei diesem Akte soll eine Vertretung der vergebenden Stelle anwesend sein; über denselben ist ein Protokoll zu führen, das die Namen der Bewerber und die von ihnen eingereichten Preise zu enthalten hat. Die eingelangten Angebote sind auf ihre arithmetische Richtigkeit zu prüfen und auf möglichst gleiche Basis zu bringen, und es sind die kontrollierten und nötigenfalls korrigierten Endsummen der einzelnen Abschnitte auf übersichtliche Weise in einer Tabelle zusammenzustellen. Diese Protokolle und Tabellen stehen sämtlichen Bewerbern während 7 Tagen zur Einsichtnahme offen.

Art. 16. Vom Zuschlag, der womöglich innert drei Wochen nach Ablauf der Eingabefrist zu erfolgen hat, ist sämtlichen Submittenten unverzüglich Kenntnis zu geben.

Art. 17. Ueber alle Vergebungen sind genaue Kontrollen zu führen, aus denen ersichtlich sind:

a) Die Voranschlagspreise;
b) die eingelaufenen Offerten;
c) die Höhe des Zuschlagspreises.

V. Zuschlagserteilung.

Art. 18. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, welche

a) zu spät eingelangt sind;
b) den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen;
c) nach ihrem Inhalte und den eingereichten Proben (Mustern) für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet sind;
d) Preise enthalten, die mit der betreffenden Arbeit oder Lieferung in einem solchen Mißverhältnis stehen, daß eine ordnungsgemäße zeitliche oder sachliche Ausführung nicht erwartet werden kann;
e) die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlautern Wettbewerbes oder einer künstlichen Preissteigerung an sich tragen;
f) von Unternehmern eingereicht sind, die
   1. für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten oder infolge früherer Unterbietungen in Konkurs geriten, beziehungsweise Nachlaßverträge abschlossen oder Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe am Bauort üblichen Löhnen beziehungsweise Arbeitsbedingungen zurückbleiben.
   Als übliche Löhne gelten insbesondere diejenigen, welche in den Lohntarifen enthalten sind, die gemeinsam von den Meister- und Arbeiterorganisationen aufgestellt sind.
   2. Die gemäß Art. 23 hiernach an sie gerichteten Fragen nicht beantwortet haben.

Art. 19. Kollektiveingaben gewerblicher Vereinigungen sind möglichst zu berücksichtigen, sofern die Genehmigung der Arbeitsteilung der vergebenden Behörde zugestanden wird.

Bei Vergebung ohne Ausschreibung (Art. 1) und auch in Fällen, in denen auf Ausschreibung hin annähernd gleichwertige Angebote erfolgen, ist auf Verteilung der Arbeit Bedacht zu nehmen und ist, wenn keine ernsten Gründe dagegen sprechen, in der Berücksichtigung regelmäßig wiederkehrender Submittenten ein den Verhältnissen angemessener Wechsel zu beobachten.

Komprimierte und abgedrehte, blanke
STAHLWELLEN
Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel
Blank und präzis gezogene
Profile
jeder Art in Eisen u. Stahl
Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite
Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.
Grand Prix : Schweiz. Landesausstellung Bern 1914. 5

Art. 20. Ausländische Bewerber sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten oder Lieferungen von ansässigen Firmen nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen ausgeführt werden können.

Art. 21. Die Vergebung darf nicht unter dem nach Art. 3 festgestellten Mindestpreis erfolgen. Maßgebend für den Zuschlag ist ein in jeder Beziehung annehmbares Angebot, das eine einwandfreie, vorschriftsgemäße und rechtzeitige Ausführung der Arbeit bezw. Lieferung gewährleistet.

Art. 22. Uebernommene Arbeiten dürfen nicht an Unterakkordanten weitergegeben werden.

Art. 23. Um festzustellen, ob ein Bewerber die üblichen Löhne bezahle und billige Arbeits-Bedingungen stelle (Art. 15, lit. f), sind die Behörden berechtigt, ihm zu schriftlicher Beantwortung Fragen über die Höhe der Löhne, Arbeitszeit, Zahl der Lehrlinge, Lohnzuschlag für Ueberstunden und dergleichen vorzulegen. Die daherigen Angaben der Bewerber sind für sie bei der Ausführung der Arbeit verbindlich.

Art. 24. Den bei den vergebenen Arbeiten beschäftigten Arbeitern ist der Lohn mindestens alle 14 Tage auszuzahlen. Die Auszahlung darf nicht in einer Wirtschaft stattfinden.

Für Ueberstunden und Nachtarbeit sind die in vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorgesehenen Zuschläge und in Ermangelung solcher Vereinbarungen Zuschläge von 25 % des festgesetzten Lohnes zu bezahlen.

Auf Bauplätzen dürfen die Unternehmer und deren Aufsichtspersonal Getränke und Lebensmittel nur verkaufen, wenn es durch besondere Umstände geboten ist.

VI. Vertragsinhalt und Ausführung.

Art. 25. Mit dem Bewerber, welcher den Zuschlag erhalten hat, ist ein schriftlicher Vertrag über die Ausführung der übernommenen Arbeit oder Lieferung abzuschließen.

Wo zwischen dem Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein und zwischen schweizerischen Berufsverbänden vereinbarte Normalien bestehen, sollen diese als Vertragsunterlagen dienen.

Jedenfalls soll der Inhalt des Vertrages klar und bestimmt sein. Er soll auch die Lieferungs-, Garantie- und Zahlungsbedingungen regeln. Die vergebende Behörde ist berechtigt, im Vertrage die Vorschriften aufzunehmen, welche für die richtige Durchführung der in den einschlägigen Bestimmungen niedergelegten Grundsätze erforderlich sind. Die auf den Gegenstand der Vergebung bezüglichen Pläne, Muster und dergleichen sowie technische Vorschriften sind dem Vertrag als Ablage beizufügen und als solche beiderseits schriftlich anzuerkennen.

Ueberschreitet das Quantum der Mehr- oder Minderleistungen 10 % der wirklich vergebenen Arbeitsmenge oder Lieferung, so sind neue Vereinbarungen zu treffen.

Dies hat auch stattzufinden, sofern sich in der Ausführung der auf Einheitspreise hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimensionen oder sonstigen Anforderungen, welche auf die Preisberechnung von erheblichem Einfluß sind, ändern.

Taglohnarbeiten und dazugehörige Materiallieferungen sollen im Vertrage besonders geregelt werden. Sofern dies unterlassen wird, sollen die üblichen Preise dafür berechnet werden.

Art. 26. Bei Arbeitsniederlegung (Streik, Sperre 2c.) im Geschäfte des betreffenden Uebernehmers verlängert sich die Vollendungsfrist ohne Schadenersatzpflicht um die Dauer der in Betracht fallenden Einstellung.

Art. 27. Während der Ausführung einer vergebenen Arbeit und bei der Abnahme derselben oder einer Lieferung soll eine zuverlässige und fachmännische Kontrolle über deren Vertragsmäßigkeit stattfinden.

Art. 28. Abnahme, Nachmaß und Abrechnung haben nach Vollendung der Arbeit oder Ausführung der Lieferung möglichst bald stattzufinden. Die Rechnungsstellung soll binnen drei Monaten von der Beendigung der Arbeit oder Lieferung an gerechnet erfolgen.

Erstreckt sich die Ausführung über einen längern Zeitraum, so sollen verhältnismäßige Abschlagszahlungen geleistet werden, die bis auf 90 % des jeweiligen Wertes zu gehen haben.

Nachmaß und Abrechnung haben nach den im betreffenden Berufe üblichen Ausmaßnormen zu geschehen.

Art. 29. Sicherheit (Kaution) soll nur bei größern Arbeiten verlangt werden; sie darf 10 % der Voranschlagssumme nicht übersteigen. Sie kann durch Bürgschaft oder Realkaution geleistet werden.

Barkautionen sind zu 4 % zu verzinsen.

Die Rückgabe der Kaution hat ohne Verzug nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, für die sie gedient hat, zu erfolgen.

Vom Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins genehmigt den 25. März 1916.

Verbandswesen.

Schweizer. Gewerbeverein. Die Delegierten-Versammlung des Schweizer. Gewerbevereins in Winterthur wurde bei einer Teilnahme von 249 Abgeordneten durch Regierungspräsident Dr. Tschumi, Bern, eröffnet. Jahresbericht und Rechnung wurden genehmigt und als nächster Versammlungsort Einsiedeln bestimmt. Die vom Zentralvorstand vorgelegten revidierten Statuten wurden zu näherer Prüfung durch die Sektionen zurückgewiesen. Nach einem Referate Dr. Ochsners über eine Mustersubmissions-Verordnung und längerer Diskussion wurde die vom Zentralvorstand ausgearbeitete Vorlage mit großem Mehr angenommen.

An der Versammlung vom Sonntag waren 300 Delegierte aus 131 Sektionen anwesend. Über den Bundesgesetzesentwurf über die Arbeit in gewerblichen Betrieben referierte Dr. Volmar, die Gegenanträge namentlich des Gewerbeverbandes Zürich scharf kritisierend. Diesen verteidigte Boos-Jegher in Zürich. Nach lebhafter sachlicher Diskussion wurde auf Antrag des Zentralpräsidenten Tschumi einstimmig beschlossen, den Entwurf des Zentralvorstandes an den weiteren Zentralvorstand zurückzuweisen mit dem Auftrage, mit den Berufs-Verbänden eine Verständigung zu suchen. Nationalrat Scheidegger referierte über Meinungsdifferenzen des Vorstandes mit der Unfallversicherungsanstalt Luzern wegen Gestaltung der Gefahrenklassen. Ihm opponierte Schwarzer, Altstetten.

Der Schweizer. Drechslermeisterverband wird seine Jahresversammlung am Sonntag den 25. Juni 1916, vormittags 9 Uhr, im Hotel „Römerhof" in Baden abhalten.

Der Handwerker- und Gewerbeverein Dübendorf (Zürich) hielt am 29. Mai seine 25. Generalversammlung ab, mit der er eine bescheidene Feier zu Ehren seines Präsidenten, Herrn Gemeindepräsident Heinrich Boßhard, verband, der dem Verein seit seiner Gründung als Leiter vorstand. Herr Boßhard, der nunmehr zurückgetreten ist, wurde durch Schmiedmeister Wuhrmann ersetzt.